

Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts.

Verkaufsprospekt

DKB Nachhaltigkeitsfonds

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement.

Ausgabe: 16. April 2026



BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Handelsregister

Luxemburg HR B 37803

Gesetzliche Vertreter:

Marjan Galun

Alexander Mertz

Ralf Rosenbaum

Utz Schüller

Zeichnungsanträge sind nur gültig, wenn sie aufgrund des vorliegenden Verkaufsprospekts oder Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products („PRIIPs KID“) begleitet vom letzten Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich begleitet von einem jüngeren Halbjahresbericht, erfolgen.

Das PRIIPs KID enthält die wichtigsten Informationen zum DKB Nachhaltigkeitsfonds (künftig auch „Fonds“) und muss jedem Kaufinteressenten vor der Zeichnung unentgeltlich angeboten werden.

Der Verkaufsprospekt, das PRIIPs KID, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erhältlich. Dieser Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten.

Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts oder der PRIIPs KID fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Besondere Hinweise für US Bürger (FATCA)

Die BayernInvest Luxembourg S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/ oder dort steuerpflichtig sind. Auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die BayernInvest Luxembourg S.A. bzw. die Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Organisation

Verwaltungsgesellschaft

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon +352 28 26 24 0

Telefax +352 28 26 24 99

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme Gründung: 26. August 1991

Handelsregister: Luxembourg RCS B 37803

Verwaltungsrat

Marjan Galun (Vorsitzender)

Geschäftsführer der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München, Deutschland

Ralf Rosenbaum

Geschäftsleitung (Sprecher) der BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Alexander Mertz

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München, Deutschland

Utz Schüller

Mitglied der Geschäftsleitung der BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Geschäftsleitung

Ralf Rosenbaum

Geschäftsleitung (Sprecher)

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Dörthe Hirschmann

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Michaela Schemuth

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Utz Schüller

Geschäftsleitung

BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Verwahr- und Hauptzahlstelle

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg

1, Place de Metz

L-2954 Luxembourg, Luxemburg

OGA-Administrator (Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundeninformationsstelle)

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Register- und Transferstelle:

Navaxx S.A.

17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Réviseur d'Entreprises agréé des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg

Fondsmanager

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstrasse 35
D-80333 München

Hauptvertriebsstelle:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Informationsstelle Deutschland

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München

Initiator

Deutsche Kreditbank AG
Taubenstraße 7-9
D-10117 Berlin

Rechtsberater

GSK Stockmann S.A.
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, Route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

Inhalt

1. Grundlagen	8
2. Verwaltungsgesellschaft	9
2.1 Firma, Rechtsform und Sitz	9
2.2 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	9
2.3 Vergütungspolitik.....	9
2.4 Sonstiges.....	10
3. Verwahrstelle	10
3.1 Aufgaben der Verwahrstelle	11
3.2 Cashflows.....	11
3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte	12
3.4 Unterverwahrung.....	12
3.5 Übertragung von Verwahraufgaben	13
3.6 Insolvenz der Verwahrstelle.....	13
3.7 Haftung der Verwahrstelle	13
4. Fondsmanager	13
5. OGA-Administrator	14
6. Register- und Transferstelle	14
7. Hauptvertriebsstelle	15
8. Interessenkonflikte	15
9. Fonds	17
9.1 Bezeichnung, Laufzeit	17
9.2 Teilfonds	17
9.3 Anlageziel und Anlagegrundsätze	17
9.4 Anlageinstrumente im Einzelnen	18
10. Bewertung	22
10.1 An einer Börse notierte / an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände.....	22
10.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis.....	22
10.3 Anteile anderer OGAW oder OGA.....	23
10.4 Bankguthaben / Flüssige Mittel und Geldmarktpapiere	23
10.5 Auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände.....	23

10.6 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	23
10.7 Optionsrechte und Terminkontrakte	23
11. Wertentwicklung	23
12. Risikohinweise	23
13. Anteile	30
14. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber	32
15. Liquiditätsmanagement Instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität	32
15.1 Rücknahmebeschränkung	33
15.2 Verlängerung der Ankündigungsfrist	33
16. Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr sowie sonstige Kosten	33
17. Ertragsausgleichsverfahren	35
18. Geschäftsjahr	35
19. Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds	35
20. Steuerliche Hinweise	36
21. Jahres-/Halbjahresberichte/weitere Verkaufsunterlagen	40
22. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber	40
23. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	40
24. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	40
25. Hinweise für Anleger in Österreich.....	41
26. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden	41
27. Verträge von wesentlicher Bedeutung	42
28. DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick	43
28.1 DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG	43
28.2 DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz.....	62
28.3 DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal	82
29. Verwaltungsreglement	102

1. Grundlagen

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds (auch „der Fonds“ ist ein Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, bestehend aus einem oder mehreren Teilfonds, der gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt wurde und verwaltet wird.

Der Fonds stellt ein Gesamthandvermögen der Anteilinhaber dar („**Fonds Commun de Placement**“) und verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die durch ihren Verwaltungsrat tätig wird (der „**Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**“ oder der „**Verwaltungsrat**“) nimmt die Handlungen auf Rechnung des Fonds vor und nimmt seine Rechte und Pflichten wahr.

Das Vermögen jedes Teilfonds, das in der Höhe nicht begrenzt ist, wird von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft sowie von den Vermögen aller anderen Teilfonds getrennt gehalten („**Segregation**“) und steht im Gesamthand Eigentum der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds.

Alle Anteilinhaber besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte, und zwar im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile und nur innerhalb des entsprechenden Teilfonds.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Den Anteilinhabern stehen keine Stimmrechte zu, Anteilinhaberversammlungen sind nicht vorgesehen.

Sämtliche Bezugnahmen auf Uhrzeiten beziehen sich auf Luxemburger Zeit, sofern nicht anders angegeben.

Die im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds anwendbar.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products („**PRIIPs KID**“), das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website <https://www.bayerninvest.lu/> hältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Anlageklassen sind bei der Gesellschaft sowie auf der Website <https://www.bayerninvest.lu/> erhältlich.

Das Verwaltungsreglement ist in diesem Prospekt unter Ziffer 28 abgedruckt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle abändern. Änderungen des Verwaltungsreglements bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier. Solche Änderungen werden beim Handelsregister hinterlegt und eine Erwähnung dieser Hinterlegung wird im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des Fonds in der Fassung vom 16. April 2026 trat am 16. April 2026 in Kraft und wurde am 24.03.2026 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) unter der Nummer K1042 hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Der Fonds wird von der BayernInvest Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxembourg verwaltet. Die Vermögenswerte des Fonds verwahrt die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg („Verwahrstelle“).

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest Luxembourg S.A. wurde am 26. August 1991 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt auf unbestimmte Zeit errichtet. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 17. Februar 2025 und wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflage, Förderung, Betreuung, Verwaltung und Leitung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Sie ist zudem externer Verwalter alternativer Investmentfonds gem. Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Verwaltung des Fondsvermögens an das Verwaltungsreglement und diesen Verkaufsprospekt gebunden.

2.2 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Verwaltungsgesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Dieser ist insbesondere für die Verwaltung der Fonds verantwortlich und berechtigt, im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu handeln sowie sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Verwaltungsrat beschließt, neue Teilfonds aufzulegen bzw. bestehende Teilfonds zu liquidieren oder zu verschmelzen. Insbesondere legt der Verwaltungsrat die Anlageziele und -politik sowie die Risikoprofile der Teilfonds fest und nimmt strategische Entscheidungen in Bezug auf den Fonds und die Teilfonds vor.

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Tagesgeschäft an die Geschäftsleitung zu delegieren. Neben dem Tagesgeschäft ist die Geschäftsleitung insbesondere für die Implementierung der vom Verwaltungsrat getroffenen strategischen Entscheidungen zuständig.

Nähere Angaben über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates finden Sie unter dem Punkt „Organisation“.

2.3 Vergütungspolitik

Die BayernInvest Luxembourg S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach Art. 111bis - Art. 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festzulegen.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die im Einklang mit den anwendbaren Anforderungen steht. Sie beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- a) Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest Luxembourg S.A. sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern.
- b) Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements bzw. Satzungen sowie Verkaufsprospekten bzw. Emissionsdokumenten der verwalteten Fonds unvereinbar sind.
- c) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

- e) In Bezug auf die außertariflich vergüteten Mitarbeiter stehen die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- f) Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/BIL_Grundsatz_der_Verguetungspolitik_Maerz_2021.pdf veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

2.4 Sonstiges

- a) Beschwerdeverfahren
Anleger können sich mit Fragen und Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung der Anlegerbeschwerden. Informationen zum Verfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2023_08_Informationen_zum_Beschwerdeverfahren_der_BayernInvest_Luxembourg_S.A..pdf.
- b) Stimmrechte
Ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, erfahren Sie unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2020_Informationen_zur_Stimmrechtspolitik_der_BayernInvest_Luxembourg_S.A..pdf

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des Fonds ist die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg mit eingetragenem Sitz in 1, Place de Metz in L-2954 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) nach dem Recht von Großherzogtum Luxemburg, welche im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 30775 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsreglements, der Depotbankvereinbarung und dieses Prospekts werden die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle durch das Gesetz von 2010, die geltenden Vorschriften und den Verwahrstellenvertrag geregelt. Im Namen und im Interesse der Anteilhaber ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich und überwacht zu dem die Verwaltungsgesellschaft.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle selbst oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten.

Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

3.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht, diesen Verkaufsprospekt oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

3.2 Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als sich gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- c) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.4 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf Unterverwahrer auslagern.

Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 3.1 und 3.2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtsrechtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

3.5 Übertragung von Verwahraufgaben

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle www.spuerkeess.lu/s/subcustodians zu finden oder kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

3.6 Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

3.7 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Portfolioverwaltung für alle Teilfonds an die **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Karlstraße 35, D-80333 München** („BayernInvest München“ oder „Fondsmanager“), eine Gesellschaft der BayernInvest Gruppe und Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, delegiert.

Die BayernInvest München ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) reguliert und beaufsichtigt. Die BayernInvest München wurde von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage ihrer Erfahrung und ihres Fachwissens bei der Verwaltung von Fonds bestellt. Wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Bestellung sofort beenden oder dem Fondsmanager Weisungen erteilen. Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen treffen und wird versuchen, die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Anlagepolitik zu erreichen, wobei keine Garantie gegeben werden kann, dass diese Anlageziele erreicht werden.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen hat der Fondsmanager einen Anspruch auf die Fondsmanagementgebühr, die in Art. 2 des Verwaltungsreglements näher beschrieben ist.

Der Fondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

5. OGA-Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt als OGA-Administrator die Aufgaben der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundeninformationsstelle wahr. Der OGA-Administrator des Fonds ist die BayernInvest Luxembourg S.A. mit Sitz in 6B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die OGA-Administrationstätigkeit umfasst grundsätzlich drei Hauptfunktionen: (i) die Funktion der Register- und Transferstelle, (ii) die Funktion der Berechnung des NAV und der Buchhaltung sowie (iii) die Funktion der Kundeninformationsstelle.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat die Funktion der Register- und Transferstelle an die Navaxx S.A. mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg ausgelagert. Für weitere Einzelheiten zu dieser Auslagerung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass weitere Informationen auf Anfrage beim OGA-Administrator zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich sind.

Die Funktion der Register- und Transferstelle umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Fondsregisters erforderlich sind, und führt die Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch, die für die regelmäßige Aktualisierung und Pflege des Registers notwendig sind.

Die NAV-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion ist für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Sie ist auch für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Funktion der Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Unter seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle kann der OGA-Administrator verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Einrichtungen delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen.

6. Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als OGA-Administrator hat die Aufgaben der Register- und Transferstelle auf Basis eines Transferstellenvertrags an die Navaxx S.A. delegiert.

Als Transferstelle des Fonds ist Navaxx insbesondere für den Empfang der Ausgabe-, Rücknahme-, Umtausch- und

Transferanträge der Anleger und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter dem Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu subdelegieren.

7. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist Hauptvertriebsstelle des Fonds.

8. Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden).

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

8.1 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

Durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer, insbesondere in der Konstellation, dass zwischen der Verwahrstelle und der jeweiligen Unterverwahrstelle eine Gruppenverbindung besteht, können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt.

Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß den bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. den Anlegern im Rahmen des nächsten Prospektupdates offengelegt.

8.2 Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft

Zwischen dem Fonds, bzw. der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht keine nach Artikel 1 der Level 2 Verordnung zur Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V) relevante Verbindung oder Gruppenverbindung.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

8.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

8.4 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle überprüfen grundsätzlich jede Fondsstruktur sowie jedes Vertragsverhältnis auf potenzielle Interessenkonflikte. In folgenden Fällen gehen die Gesellschaften davon aus, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Interessenkonflikt handelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person ist versucht die Realisierung von Gewinnen oder die Vermeidung von Verlusten auf Kosten des Fonds umzusetzen.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person haben ein Interesse, am Ergebnis der Dienstleistung/Aktivität/Transaktion, die an einen Fonds oder einen anderen Kunden zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung dem Vergleich unter Dritten nicht standhält oder zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung/Aktivität/Transaktion ihrerseits nicht mit den Interessen des Fonds in Einklang steht.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person sind aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe gegenüber den Interessen eines Fonds bevorzugt zu behandeln.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben dieselben Aktivitäten für einen Fonds aus, wie für einen oder mehrere Kunden, die keine Fonds sind.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben gleichzeitig oder nacheinander gleiche oder verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Fonds aus.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person erhalten von einer anderen Person als dem Fonds, einen Vorteil in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Portfoliomanagements, in Form von Geld-, Waren- oder Dienstleistungen, als die Kommissionen und Gebühren, die üblicherweise für diese Dienstleistungen gezahlt werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person halten sowohl eine Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsposition in der Verwaltungsgesellschaft als auch in einer von ihr verwalteten SICAV inne.

Stellt der Compliance Officer fest, dass eines der dargestellten Kriterien erfüllt ist, wird der Interessenkonflikt im Interessenkonfliktregister festgehalten und dem Konfliktmanagement unterzogen.

8.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie auch die Verwahrstelle bemühen sich ihren Aufbau und ihre Organisation in einer Art und Weise zu strukturieren, dass Interessenkonflikte von vorneherein nicht entstehen. Hierzu haben die Gesellschaften jeweils einen unabhängigen Compliance Officer benannt. Diesem obliegt es, die Angemessenheit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der implementierten Maßnahmen zum Umgang mit und insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Verfahren zu überwachen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Maßnahmen in Ihre Organisationsabläufe integriert:

- Funktionstrennung/Trennung von Verantwortlichkeiten
- Vier-Augen Prinzip

- Sicherstellung Best Execution
- Zuwendungspolicy
- Regelungen zum Thema Marktmissbrauch und Eigengeschäften zu persönlichen Geschäften der Mitarbeiter
- Due Diligence Prüfungen von Geschäftspartnern
- eine den jeweils gültigen Richtlinien entsprechende Vergütungspolitik
- Stimmrechtspolitik
- Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter

8.6 Umgang mit Interessenkonflikten

Das vorrangige Ziel ist das Vermeiden von Interessenkonflikten. Lassen sich Interessenkonflikte in speziellen Fällen nicht vermeiden, so führt die BayernInvest Luxembourg S.A. sowie auch die Verwahrstelle ein Konfliktregister. Dort dokumentiert der Compliance Officer den bestehenden Interessenkonflikt und die getroffenen Maßnahmen. Die Pflege des Konfliktregisters erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen und obliegt dem Compliance Officer.

Interessenkonflikte, die gelöst werden konnten, werden im Konfliktregister als erledigt gekennzeichnet und dokumentiert. Andernfalls werden die Interessenkonflikte als bestehende Interessenkonflikte gekennzeichnet.

8.7 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Eine Beschreibung zum Umgang mit Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ist auf der Internetseite der BayernInvest Luxembourg S.A: unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Da-teien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/202402_Interessenkonfliktpolitik_der_BayernInvest_Luxembourg.pdf zu finden.

9. Fonds

9.1 Bezeichnung, Laufzeit

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer haben. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ zu entnehmen.

9.2 Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann gemäß dem Gesetz von 2010 über gemeinsame Anlagen jederzeit einen oder mehrere Teilfonds innerhalb des Umbrella-Fonds bilden. Jeder dieser Teilfonds besteht aus einem Portfolio der in Ziffer 9.4 beschriebenen Vermögensgegenstände. Sie werden mit dem Ziel verwaltet, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zu erreichen. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Teilfondsanhang im Detail beschrieben, unterscheiden. Bei den Teilfonds handelt es sich um voneinander getrennte Vermögen; die Ansprüche und Verbindlichkeiten sind auf den jeweiligen Teilfonds beschränkt. Die Anteilinhaber eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang ihrer Anlagen in diesem Teilfonds. Eine Nachschulpflicht ist ausgeschlossen.

9.3 Anlageziel und Anlagegrundsätze

Die Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Teilfonds sind in der Übersicht „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ dargestellt. Für die Teilfonds können die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für

gemeinsame Anlagen und den gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden.

9.4 Anlageinstrumente im Einzelnen

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente soweit,

- a) diese an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden; oder
- b) diese an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise geordnet ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) diese an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise geordnet ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement vorgesehen ist;
- d) es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt und die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
 - dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Fonds vorgesehen ist, und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Wertpapiere sind:

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Geldmarktinstrumente sind

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Bankguthaben

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet und es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Anteile an Investmentvermögen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds in Anteilen anderer nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapiere („OGAW“) und/oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, investieren, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für

die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
- diese OGAW oder andere OGA nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des 2010 Gesetzes fallen, dürfen nur erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 10.4. Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Derivate

Die Gesellschaft darf zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung für jeden Teilfonds zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie (damit auch zu Anlagezwecken zur Erzielung von Zusatzerträgen) Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nach-folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als

auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Derivate können an den Börsen (börsengehandelte Derivate) oder außerbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt werden. Im Fall von börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Gegenpartei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteirisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate dürfen eingesetzt werden, sofern es sich bei den Basiswerten handelt um

- Vermögensgegenstände die für den Fonds erworben werden dürfen
- um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den jeweiligen Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend - zur Ermittlung des Marktrisikopotentials für den Einsatz von Derivaten die einzelnen Teilfonds im Sinne des Rundschreibens CSSF 11/512, wie durch das Rundschreiben CSSF 18/698 abgeändert, gerecht. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Detaillierte Angaben hierzu enthält der jeweilige Teilfondsanhang.

Je nach dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds, wird die Verwaltungsgesellschaft hierzu entweder auf das sog. Commitment Verfahren oder zu auf den Value at Risk (VaR-Ansatz) zurückgreifen. Für den VaR-Ansatz werden die folgenden oder strengere Parameter herangezogen: ein Konfidenzintervall von 99%, eine Halteperiode von einem Monat und die „jüngste“ Volatilität, d.h. die Volatilität in einem Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung höchstens ein Jahr betragen darf.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken

zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Zins-Währungs-Swaps,
- CreditDefault Swapgeschäfte

abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds überwiegend solche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten :

- Barsicherheiten

Anlage von Barsicherheiten

Entgegengenommene Barsicherheiten (auch als Cash Collateral bezeichnet) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds

angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom

17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Eine Haircut-Strategie ist bei Barsicherheiten als einzig zulässiger Sicherheit nicht erforderlich. Ein Anrechnungsbeitrag für das Marktrisiko ist hier nicht erforderlich, da Barsicherheiten keinem Marktwert und keinen Marktschwankungen unterliegen. Darüber hinaus fällt hier das Konvertierungsrisiko bei Umwandlung einer Sicherheit in Geld weg. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

Flüssige Mittel

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds nutzt weder Techniken für effiziente Portfolioverwaltung im Sinne des CSSF-Rundschreibens 08/356 (Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte) noch sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

Anlagebeschränkungen

Anlagebeschränkung, denen der Fonds unterliegt, sind im Art. 4.1 des Verwaltungsreglements geregelt. Die Vermögensgegenstände, die für die einzelnen Teilfonds erworben werden dürfen, sind unter der Rubrik „DKB Nachhaltigkeitsfonds“ zu den jeweiligen Teilfonds im Überblick näher erläutert.

10. Bewertung

Die Anteile im Fonds werden basierend auf dem tatsächlichen Wert („fair value“) seiner Vermögenswerte bewertet.

10.1 An einer Börse notierte / an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise geordnet ist, gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

10.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt

werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

10.3 Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

10.4 Bankguthaben / Flüssige Mittel und Geldmarktpapiere

Bankguthaben und Flüssige Mittel, einschließlich Termingelder, werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert plus ggf. aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

10.5 Auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Abend-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 17.00 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

10.6 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

10.7 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilfonds geund verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

11. Wertentwicklung

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ist den PRIIPs KIDs zu den jeweiligen Anteilklassen zu entnehmen. Soweit ein Teilfonds neu aufgelegt wurde, können keine Wertentwicklungen der Vergangenheit ausgewiesen werden.

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann ferner den Halb-/Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft <https://www.bayerninvest.lu/> entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

12. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei

ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der in diesen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der sich in dem jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

ANLEGER SOLLTEN DES WEITEREN BEACHTEN, DASS DIE IN DER VERGANGENHEIT ERZIELTE RENDITE (PERFORMANCE) DES FONDS KEINE GARANTIE FÜR DIE KÜNFTIGE RENDITE DARSTELLT.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, und damit auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds und seine Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Auf die Ausführungen zur Anlagepolitik in den jeweiligen Teilfonds wird unter der Rubrik DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick verwiesen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen weltweit und in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auch natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Kapitalmärkte beeinträchtigen.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen, Trends und Gerüchte einwirken.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken

Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt

nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden. Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Hebel (Leverage)

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument vervielfacht wird.

Die Hebelwirkung, die sich aus einem umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen zu einem Totalverlust des Nettoinventarwerts führen können.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapieren einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert eines Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als relevant. Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der

Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft bezieht im Rahmen des Investmentprozesses alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung mit ein und bewertet und überwacht diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben können. Im Rahmen der Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken werden Nachhaltigkeitsdaten von ESG-Datenanbietern sowie öffentlich zugängliche Informationsquellen (insbesondere Unternehmensberichterstattung, Unternehmensnachrichten) berücksichtigt. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der AIFM die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Fonds korrekt bewertet. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein oder tritt es in einer Weise ein, die durch die Verwaltungsgesellschaft nicht vorhergesehen wurde, kann dies plötzliche, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und einen entsprechenden negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investmententscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Emissionen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet nicht, dass die Investition in Emissionen dieses Emittenten risikofrei oder mit geringeren Risiken verbunden ist. Auch die Emissionen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Mindeststandards und Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel, als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es zu Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Dies kann die Unfähigkeit sein, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert

entspricht oder diesem nahe kommt. Als Liquiditätsrisiko wird auch die Unfähigkeit eines Teilfonds bezeichnet, genügend Barmittel zu beschaffen, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern. Grundsätzlich wird jeder Teilfonds nur Anlagen tätigen, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, wie beispielsweise ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten kann es, wenn ein Derivatgeschäft ein besonders hohes Volumen hat oder der betreffende Markt illiquide ist, nicht möglich sein, ein Geschäft einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur dann OTC-Derivate ein, wenn er solche Geschäfte jederzeit zum beizulegenden Zeitwert liquidieren kann). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. In diesem Fall besteht damit die Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnte.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Anlageklassen oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Anlageklassen oder Märkte besonders stark abhängig. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds und können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage in Luxemburg aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich daher an in Luxemburg unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse

der Finanzverwaltung nicht ändert.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko möglicher nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Politik der jeweiligen Regierung, Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Vermögensgegenstände ergeben, die dementsprechend die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen können.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern (siehe hierzu auch Ziffer 1 „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B., wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern.

Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Risiko der Nichtentschädigung bei Fehlern in der NAV-Berechnung

In Fällen, in denen Entschädigungen im Zusammenhang mit Fehlern oder Nichtkonformitäten bei der Berechnung des NAV geleistet werden, können die Rechte der Anleger, die Anteile des Fonds über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein.

Einhaltung von Sanktionen

Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem untersagen, mit bestimmten Ländern, Gebieten sowie juristischen und natürlichen Personen direkt oder indirekt Transaktionen und/ oder Investitionen zu tätigen. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen können die Anlageaktivitäten des Fonds insoweit einschränken oder begrenzen, als Vermögensgegenstände im Bestand des Teilfonds die mit Sanktionen belegt werden, für die Dauer der Sanktionen nicht veräußert werden können.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die

personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Erhöhte Volatilität

Volatilität ist das Ausmaß, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Die Beimischung von Spreadprodukten führt zu einer erhöhten Volatilität, d.h. Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

13. Anteile

Die Anteile am Fonds werden im CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg ausgegeben. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile kann die Verwahrstelle Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

13.1 Anteilklassen

Für die Teilfonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, d.h. die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören.

Die Anteilklassen können sich beispielsweise hinsichtlich der Verwaltungs- und Fondsmanagervergütung, der Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, des Anlegerkreises bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreglements.

Pro Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bei Anteilklassen mit unterschiedlicher Vertragsverwendung können diese ausschüttend oder thesaurierend sein. Der Verwaltungsrat kann in freiem Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden. Der Verwaltungsrat kann weiterhin beschließen, brutto ausschüttende Anteilklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen.

Bei Anteilklassen mit Mindestanlagesummen steht es im Ermessen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, in qualifizierenden Fällen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, die oben festgesetzten Mindestanlagesummen herabzusetzen.

Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind zusammen mit den aktuellen Preisen und PRIIPs KIDs auf <https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html> jederzeit verfügbar.

13.2 Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch von Anteilen und Orderannahmeschluss Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Anteilklasse jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der

Währung der Anteilklasse berechnet und bewertungstäglich auf der Internetseite <https://www.bayerninvest.lu/> veröffentlicht. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in der entsprechenden Teilfondsbeschreibung angegeben. Weitere Informationen zum Nettoinventarwert finden sich in Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

Der Nettoinventarwert wird mindestens zwei Mal pro Monat berechnet. Details sind jeweils in der Teilfondsbeschreibung dargestellt.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß Art. 5 und 6 des Verwaltungsreglements. Anteile eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, Vertriebsstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt verzeichnete Zahlstelle an einem Bewertungstag erworben werden.

Ein Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil berechnet nach den Regeln, die im Verwaltungsreglement festgehalten sind.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Der Ausgabepreis jeder Anteilsklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, erhöht werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig und ohne Angabe von Gründen einzustellen.

Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile an jedem Bewertungstag einreichen.

Die Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder jede Zahlstelle zurückgegeben oder umgetauscht werden. Die Rücknahme beziehungsweise der Umtausch erfolgt nach den in den Artikeln 7 bis 9 des Verwaltungsreglements festgelegten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle von signifikanten Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert worden sind (siehe Artikel 8 des Verwaltungsreglements).

Je nach der Entwicklung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger liegen als der gezahlte Ausgabepreis (Kaufpreis).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, grundsätzlich keine Umtauschgebühr zu erheben.

Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umtauscht, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen.

Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeit)

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss für Kauf- und Verkaufsaufträge fest. Die Abrechnung von Kauf- und Rückgabeorders die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Orderannahmeschluss eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Der Orderannahmeschluss für alle Teilfonds ist 14:00 Uhr.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der oben genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt. Diesen Anlegern wird geraten, sich bei ihren Vermittlern über die für sie geltenden Cut-Off Zeiten zu informieren.

13.3 Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

In außergewöhnlichen Situationen und zur Wahrung der Interessen der Anleger, kann die Verwaltungsgesellschaft

zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen (siehe Artikel 9 des Verwaltungsreglements). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- eine Börse oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen oder der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder ausgesetzt ist
- politische Maßnahmen die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, wie bspw. Sanktionen, Verfügungen über bedeutende Teile Teilfondsvermögen unmöglich machen.

13.4 Late Trading/Market Timing

Unter Market Timing versteht man im Allgemeinen die Technik der Arbitrage, bei der ein Anteilinhaber systematisch Anteile an einem Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder die Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausnutzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden. Sie behält sich außerdem das Recht vor, Aufträge zur Zeichnung oder zum Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits feststehenden oder vorhersehbaren Schlusskursen, d.h. Late Trading, ab. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zuvor unbekanntes Aktienwertes erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anteilinhaber Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsantrag so lange ablehnen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

14. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und über jede Zahlstelle erhältlich. Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt, mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenfrei erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html>) an jedem Bewertungstag veröffentlicht.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.bayerninvest.lu>) veröffentlicht. Daneben wird in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg zusätzlich eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung vorgenommen.

15. Liquiditätsmanagement Instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

In außergewöhnlichen Marktphasen oder bei erhöhten Rücknahme- bzw. Umtauschverlangen kann es erforderlich sein, besondere Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität zu ergreifen, um die Interessen der Gesamtheit der Anleger zu wahren und eine Verwässerung des Fondsvermögens zu vermeiden. Zu diesem Zweck stehen dem Fonds die nachfolgend beschriebenen Liquiditätsmanagement Instrumente zur Verfügung.

Diese Instrumente können, je nach Marktsituation und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, einzeln oder

kombiniert eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im besten Interesse der Anleger und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den internen Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft.

15.1 Rücknahmebeschränkung

Der Fonds behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umtauschanträge nur bis zu einem Umfang von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auszuführen. Im Interesse der Gleichbehandlung der Anleger werden die Anträge anteilig nach den üblichen Verfahren abgewickelt, bis die oben genannte Grenze von 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds erreicht ist. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Der Anteil an Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen, der nicht ausgeführt wird („Restorder“) verfällt und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgewickelt.

15.2 Verlängerung der Ankündigungsfrist

Der Fonds behält sich das Recht vor, die für Rücknahme- und Umtauschanträge erforderliche ordentliche Vorankündigungsfrist zu verlängern. Die Verlängerung darf bis zu maximal 10 Arbeitstage betragen und wird zur Standardankündigungsfrist gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements hinzugerechnet. Die addierte Frist aus Verlängerung und Standardankündigungsfrist (die „verlängerte Ankündigungsfrist“) gilt für alle ausstehenden und zukünftigen Rücknahmeanträge in diesem Zeitraum. Die verlängerte Ankündigungsfrist hat keinen Einfluss auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die CSSF und informiert die Anteilinhaber über die Aktivierung und anschließende Deaktivierung dieser Maßnahme über die Website der Verwaltungsgesellschaft: [DKB Nachhaltigkeitsfonds](#).

16. Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr sowie sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%; die jeweils aktuelle Höhe ist in den nachfolgenden Teilfondsanhängen definiert. Etwaige Fondsmanagerhonorare, inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7%, zahlbar monatlich anteilig, berechnet auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Monats eines jeden Teilfonds. Die jeweils aktuell geltenden Verwahrstellengebühren werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds:

- a) Übliche Broker-, Transaktions- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen
- b) die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekt sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen
- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen
- d) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance

der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung

- e) Honorare der Wirtschaftsprüfer
- f) Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Verordnung (EU) No 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften
- h) eventuell anfallende Mehrwertsteuer
- i) Kosten zur Förderung des Vertriebs
- j) Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln
- k) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
- l) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/ oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern
- m) eine vierteljährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) die vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt wird.
- n) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.
- o) Sonstige Kosten.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Erfolgt eine der oben genannten Ausgaben für oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Teilfonds, wird diese Ausgabe dem betroffenen Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom jeweiligen Teilfonds getragen; andere Auslagen, insbesondere Kosten der Auflage eines neuen Teilfonds, können von diesem über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht des Fonds werden die zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt sowie die Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER).

Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

Sämtliche Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die den jeweiligen Zielfonds nach ihren vertraglichen Bedingungen belastet werden können, sind mittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen. Dazu zählen bspw. Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Druck und Versand sowie Bekanntmachung der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Auflösungsberichte, Kosten der Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Ausschüttungen, Kosten für die Prüfung der Zielfonds, evtl. entstehende Steuern. Im Gegenzug vereinnahmt der jeweilige Teilfonds vollumfänglich die ggf. von den Zielfondsgesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vertriebsfolgeprovisionen.

Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von

einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt.

Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

17. Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teilfonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert der Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Teilfonds bzw. des Anteilumlauts beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

19. Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds

19.1 Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben. Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements und im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Ver-

hältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen. Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

19.2 Verschmelzung

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem

- a) ein Teilfonds bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden Teilfonds, den „übernehmenden Teilfonds“, übertragen und die Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Teilfonds sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile erhalten oder
- b) zwei oder mehrere Teilfonds, die „übertragenden Teilfonds“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen Investmentfonds oder einen Teilfonds dieses anderen Investmentfonds, den „übernehmenden Investmentfonds“, übertragen und die Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile erhalten oder
- c) ein oder mehrere Teilfonds, die „übertragenden Teilfonds“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds, auf einen von ihnen gebildeten Investmentfonds oder auf einen anderen bestehenden Investmentfonds oder einen Teilfonds dieses Investmentfonds, den „übernehmenden Investmentfonds“, übertragen.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann, im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation oder in einem anderen Fall, in welchem die Verschmelzung im besten Interesse der Anleger ist. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen. Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden, wenn der ausländische OGA ein Investmentfonds eines EU-Mitgliedsstaates ist. In diesem Fall müssen die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben. Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

20. Steuerliche Hinweise

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine

rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Gesellschafter sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

20.1 Besteuerung des Fonds

Die Vermögen der Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Steuer (Taxe d'Abonnement) von zurzeit 0,05% p.a. des jeweiligen Nettofondsvermögens. Soweit ein Teilfonds über eine institutionelle Anteilklasse verfügt, beträgt die Taxe d'Abonnement für diese Anteilklasse zurzeit 0,01% p.a. Die Taxe d'Abonnement wird derzeit vierteljährlich auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am letzten Tag des Quartals errechnet.

Dividendenausschüttungen, Liquidationserlöse und Zinszahlungen durch den Fonds unterliegen mit Ausnahme der Anwendung des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "Relibi Gesetz") keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Interessenten sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnungen, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten lassen.

20.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg wohnhaft oder angesiedelt sind und denen auch keine Aufenthaltserlaubnis für Luxemburg erteilt wurde, unterliegen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Anteile am Fonds bzw. den Teilfonds zurzeit weder der luxemburgischen Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung- oder Erbschaftsteuer noch einer anderen luxemburgischen Steuer. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwai- gen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Richtlinie 2003/48/ EG, die „EU-Zinsrichtlinie“), die am 01. Juli 2005 in Kraft trat, ist eine luxemburgische Zahlstelle jedoch verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen, welche an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder um eine sonstige Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie handelt und der in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem von bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten steuerlich ansässig ist, oder zu dessen unmittelbaren Gunsten, gezahlt werden, zu übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. dem betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiet.

Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie umfassen unter anderem: (i) Gewinnausschüttungen durch den Fonds, die durch Zinszahlungen erlangt wurden und (ii) Einkommen, das durch den Verkauf, die Erstattung oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien realisiert wurde, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und soweit solches Einkommen den Wertzuwächsen entspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Zinszahlungen erlangt wurden (ausnahmsweise gelten diese Regeln nicht, wenn die Investition in schuldrechtliche Ansprüche des Fonds 15 % nicht übersteigt).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist.

Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/ EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht.

Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

Am 18. März 2015 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet (2015/129/COM) mit der Begründung, dass es zwischen den beiden Richtlinien (EU-Zinsrichtlinie und der Richtlinie 2014/107/EU) erhebliche Überschneidungen gibt und mit dem Ziel sicher zu stellen, dass es nur einen anwendbaren Standard für den automatischen Informationsaustausch in der EU gibt und Situationen zu vermeiden, in denen parallel zwei Standards angewandt werden.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

20.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren

Natürliche Personen, mit Wohnsitz in Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem Relibi Gesetz auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Investoren, die in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort eine Betriebsstätte unterhalten, sind mit ihren Anteilen oder Erträgen aus Anteilen in Luxemburg einkommensteuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn handelt oder die Beteiligung an dem Fonds eine wesentliche Beteiligung darstellt.

Für einen einzelnen Investor, der in Luxemburg seinen Sitz hat, wird keine Vermögenssteuer erhoben. Luxemburgische Kapitalgesellschaften unterliegen jedoch der Vermögenssteuer, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Potenzielle Investoren sollten sich nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder ihres Wohnorts über möglicherweise anfallende Steuern und sonstige hoheitliche Belastungen informieren, die für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung und das Abstoßen von Anteilen des Fonds und für jeweilige Ausschüttungen anfallen.

20.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 („IGA Lux“) und dem entsprechenden Umsetzungsgesetz vom 24. Juli 2015.

Im IGA Lux haben die USA und Luxemburg vereinbart, das Model 1 zur Implementierung von FATCA in Luxemburg anzuwenden. FATCA Vorschriften beinhalten Berichterstattungspflichten an die amerikanischen Steuerbehörden („IRS“) durch amerikanische Personen, welche direkt oder indirekt Eigentümer von Bankkonten oder Gesellschaften sind, welche sich nicht in den USA befinden. Sollten die notwendigen Berichtspflichten nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, könnten der IRS eine Quellensteuer von 30% auf USA-bezogenes Einkommen erheben (inklusive Dividenden und Zinsen), welches auch Einkünfte aus dem Verkauf oder anderweitigen Verwertung von Eigentum hat, welches USA-bezogene Zinsen oder Dividenden generieren könnte. Fonds, welche als „Restricted Funds“ qualifizieren, sind als „Non-Reporting Financial Institutions“ anzusehen und müssen sich nicht beim IRS registrieren lassen bzw. an diese Bericht erstatten. Im Einklang mit Artikel 4 Nr. 4 des IGA Lux werden alle nicht meldende luxemburgische Finanzinstitute als konforme ausländische Finanzinstitute behandelt im Sinne und für Zwecke des IRS Codes und für FATCA Zwecke.

Der Fonds hat für den Status eines „Restricted Funds“ optiert und muss deshalb bestimmte Vorgaben unter FATCA und dem luxemburgischen IGA erfüllen. Diese Vorgaben beinhalten, dass Anteile des Fonds nicht an Unbefugte Personen, wie in diesem Emissionsdokument näher beschrieben (siehe Abschnitt 6.3), verkauft werden dürfen.

Die Möglichkeit des Fonds, Quellensteuer unter dem FATCA Regime zu vermeiden liegt nichtsdestotrotz, außerhalb seiner Kontrolle, seines Komplementärs und seines AIFMs und hängt, in manchen Fällen, von Handlungen oder Unterlassen von Delegierten oder Dienstleistern des Fonds sowie vom FATCA Statuts von Investoren oder ihrer ultimativen Nutznießer ab. Jede Quellensteuer, welche dem Fonds oder einem Teilfonds auferlegt werden würde, kann das Vermögen und die vorhandene Liquidität des Fonds mindern, um Forderungen der Investoren zu zahlen. Außerdem könnte eine Quellenbesteuerung unter FATCA bestimmte Teilfonds stärker belasten als andere.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung geben, dass eine Ausschüttung oder Zahlung des Fonds oder eines Teilfonds nicht einer Quellensteuer nach FATCA unterzogen wird. Daher sollten alle Investoren des Fonds sich rechtzeitig und umfänglich mit ihren Steuerberatern beraten, um FATCA Auswirkungen auf ihr Investment zu analysieren und vollumfänglich zu verstehen.

20.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann der Fonds von Investoren, zur Bestätigung ihres CRS-Status, Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Investor und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Der Fonds muss den Investoren alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) der Fonds für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Investor das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen. Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Der Fonds hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustausch nach CRS bestimmte personenbezogene Daten über Investoren zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung für Anteile des Fonds erklären sich die Investoren mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß CRS einverstanden. Investoren bestätigen und akzeptieren, dass der Fonds, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden.

HINWEIS:

DIE STEUERLICHEN AUSFÜHRUNGEN GEHEN VON DER DERZEIT BEKANNTEN RECHTSLAGE AUS. SIE RICHTEN SICH AN IN LUXEMBURG UNBESCHRÄNKT EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE ODER UNBESCHRÄNKT KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE PERSONEN. ES KANN JEDOCH KEINE GEWÄHR DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN, DASS SICH DIE STEUERLICHE BEURTEILUNG DURCH GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG ODER ERLASSE DER FINANZVERWALTUNG NICHT ÄNDERT.

21. Jahres-/Halbjahresberichte/weitere Verkaufsunterlagen

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung des Verwaltungsreglements sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sowie auf der Website www.bayerninvest.lu verfügbar.

22. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert werden kann, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag und auf Rechnung des Investors unternimmt. Wird anstelle des Investors die Zwischenstelle in das Anteilregister eingetragen, ist nicht auszuschließen, dass (i) die Investorenrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, der Zwischenstelle und nicht dem Investor zustehen und/oder (ii)¹ dass der Investor im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichtbeachtung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds nicht entschädigt werden. Insofern können Investoren nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar gegen den Fonds geltend machen. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

23. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Ziffer 1 "Grundlagen" in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Wege bezogen werden.

24. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den im Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die PRIIP KIIDs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos in digitaler sowie in Papierform erhalten und den Verwahrstellenvertrag, den Zentraladministrationsvertrag, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts auf der Internetseite der

¹ (ii) ist seit dem 1. Januar 2025 anwendbar.

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft (www.bayerninvest.de) veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 KAGB i.V.m. § 298 II KAGB unverzüglich außerdem über ihre depotführenden Stellen in bestimmten Fällen durch ein Medium zu informieren, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Information mittels Dauerhaftem Datenträger umfasst folgende Sachverhalte:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

25. Hinweise für Anleger in Österreich

Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Verkaufsprospektes und sollten im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für den Fonds gelesen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Gesellschaft“) hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) die Absicht angezeigt, Anteile einzelner Anteilkategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds sind für einen öffentlichen Vertrieb in Österreich vorgesehen.

26. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet weitere Investmentfonds, die als Gesamthandvermögen organisiert sind.

Richtlinienkonforme Investmentvermögen:

BayernInvest Lux, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit den folgenden Teilfonds:

- BayernInvest Lux Multi Asset Income Fonds
- BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds
- BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds
- BayernInvest Lux Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz
- BayernInvest Lux Covered Bond Fonds
- BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds
- BayernInvest Lux Eurozone Equity Infrastructure

Vermögensfonds, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgenden Teilfonds:

- Vermögensfonds Basis Renten Fonds
- Vermögensfonds Balance
- Vermögensfonds HUK Welt Fonds
- Vermögensfonds VRK Ethik Fonds
- Vermögensfonds HUK Welt Fonds Nachhaltigkeit

Stand: April 2026

27. Verträge von wesentlicher Bedeutung

Folgende Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen:

- a) Verwahrstellevertrag, durch den die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg die Aufgaben der Verwahrstelle für den Fonds übernommen hat;
- b) Fondsmanagementvertrag, durch den die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH zum Fondsmanager des Fonds bestellt wurde;
- c) Transfer- und Registerstellenvertrag, durch den die Navaxx S.A. zur Transferstelle des Fonds bestellt wurde.

28. DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick

28.1 DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Der Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Zudem erfolgt die Investition in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Anlagestrategie

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG investiert mindestens 60% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Diese umfassen nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel als auch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform), jeweils zu mindestens 1%. Der verbleibende Anteil des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen kann sowohl auf sozial nachhaltige Investitionen als auch auf nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) entfallen.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

1. Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds investiert nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. Darunter fallen Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter) sowie Nuklearwaffen
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen

- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die zivile Schusswaffen herstellen
 - Unternehmen, 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen
 - Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke)
 - Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen
 - Unternehmen, die Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen
 - Unternehmen, die Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen
 - Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen
 - Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen
 - Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen
 - Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glücksspiel erzielen
 - Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC
 - Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC
2. Der SDG Beitrag der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gemessen am Umsatzanteil, den die Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) leisten. Hierzu wird die Kennzahl „Exposure to Sustainable Impact Solutions“ des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC herangezogen. Diese soll für alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, und damit auch auf das Gesamtportfolio aggregiert, stets größer als 0 sein.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Einsatz von Derivaten darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung erfolgen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen, die die Risiken einer unterschiedlichen ökologischen und sozialen Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	22. November 1999
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeaufschlag:	max. 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	541954
ISIN:	LU0117118041
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	NAV bis EUR 150 Mio.: 0,0325% p.a. des NAV, mind. 10.000 EUR NAV über EUR 150 Mio. bis EUR 250 Mio.: 0,0300% p.a. des NAV NAV über EUR 250 Mio.: 0,0275% p.a. des NAV
Gebühr der Register- und Transferstelle	EUR 6.000,- p.a. zzgl. Transaktionsgebühren und fremde Spesen
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)

Referenzportfolio:	100% MSCI World Net Total Return EUR Index
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

52990008RDQTIUFRTZ18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> |
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Zum einen wird das Anlageuniversum des Teilfonds durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, die dazu beitragen eines oder mehrere der Zielsetzungen der 17 UN Nachhaltigkeitsziele (UN Sustainable Development Goals / UN SDG) zu erreichen.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, darf kein Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden.
- 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die

- Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter sowie Nuklearwaffen) erbringen.
- zivile Schusswaffen herstellen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen (-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen.

- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke.)
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen.
- Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen.
- Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen.
- Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glücksspiel erzielen.
- in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC.
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Zielfonds bzw. Investmentanteile. Dabei werden **Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene** berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- Investitionen in Emittenten mit Geschäftstätigkeiten aufweisen, die in Verbindung mit geächteten Waffen (d.h. biologischen oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter) stehen,
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) vorgeworfen werden,
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind,
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Der **SDG Beitrag** der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gemessen am Umsatzanteil, den die Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der 17 SDGs leisten. Hierzu wird die Kennzahl „Exposure to Sustainable Impact Solutions“ des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC herangezogen. Diese soll für alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, und damit auch auf das Gesamtportfolio aggregiert, stets größer als 0 sein.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen.

*PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

Diese können sich zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

- 1. Keine Armut
- 2. Kein Hunger
- 3. Gesundheit und Wohlergehen
- 4. Hochwertige Bildung
- 5. Geschlechtergerechtigkeit
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7. Bezahlbare und saubere Energie
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10. Weniger Ungleichheiten
- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13. Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14. Leben unter Wasser
- 15. Leben an Land
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80% aber mehr als 0% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von

MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 1: Treibhausgasemissionen

PAI 2: CO₂-Fußabdruck

PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität

PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards

PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des

UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt. Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.
- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhausgasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.
- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen der Engagement- und Votingaktivitäten der BayernInvest adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität der Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit

IVOX Glass Lewis GmbH eine strategische Partnerschaft eingegangen. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlige Auswertung der Engagement-Aktivitäten resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Der Teilfonds investiert mindestens 60% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds werden zudem ESG-Kriterien berücksichtigt.

Hierbei werden zunächst, die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben **Ausschlusskriterien für Einzeltitel – und Zielfondsinvestments** angewendet.

Die **Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestments** reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht.

Bei Investitionen in Zielfondsinvestments werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Aus dem verbleibenden Anlageuniversum werden die Emittenten dahingehend ausgewählt, dass jedes Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren muss, die zur **Erreichung** mindestens **eines der SDGs beitragen** (ausgenommen sind Bankguthaben und Derivate). Hierzu wird die Kennzahl „Exposure to Sustainable Impact Solutions“ des externen Datenanbieters MSCI ESG Research LLC herangezogen. Diese misst den Anteil der Umsätze der Unternehmen mit positivem Beitrag zu den SDGs. Der Investitionsprozess sieht vor, diesen Anteil über das Gesamtportfolio unter der Berücksichtigung von Markt- und Konzentrationsrisiken möglichst zu maximieren, mindestens jedoch über den gesamten Investitionszeitraum einen positiven Anteil zu erreichen.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent bzw. Zielfonds nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Teilfonds – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein:

- Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitel- und Zielfondsinvestments.
- Jedes Unternehmen, in das investiert wird, muss Umsätze mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG beitragen, d.h. die Bedingung „MSCI Exposure to Sustainable Impact Solutions > 0“ muss für jedes Unternehmen erfüllt sein.
- Der gesamte SDG Beitrag der Unternehmen im Teilfonds muss über den gesamten Investitionszeitraum einen positiven Anteil erreichen, d.h. auch auf

Portfolioebene gilt die Bedingung „MSCI Exposure to Sustainable Impact Solutions > 0“.

- Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

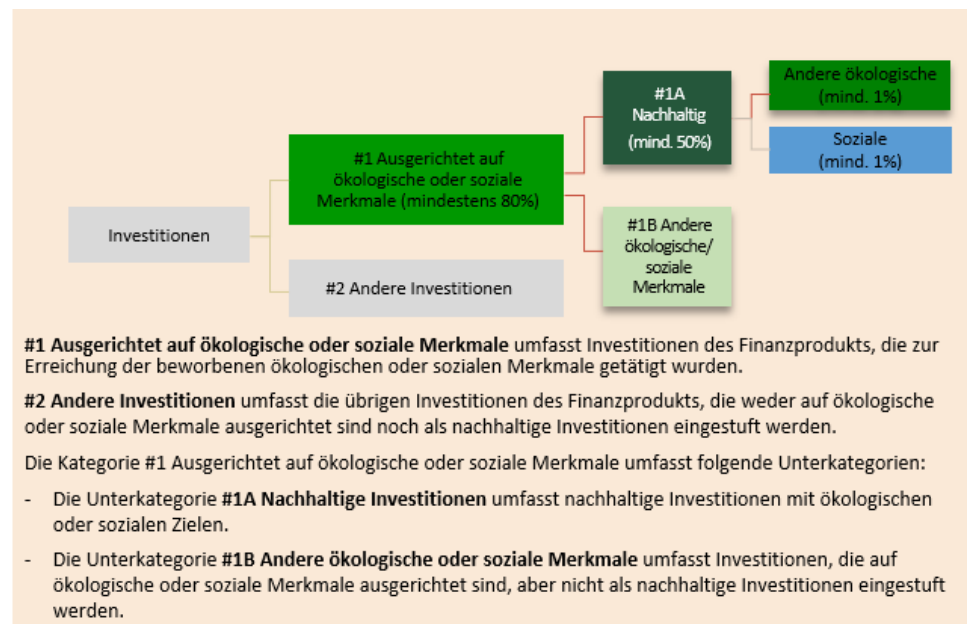
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen in nachhaltige Investitionen. Diese umfassen nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel als auch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform), jeweils zu mindestens 1%. Der verbleibende Anteil des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen kann sowohl auf sozial nachhaltige Investitionen als auch auf nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) entfallen.

Vermögenswerte, die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 1%.

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen des Teilfonds liegt bei 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet.

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

Indexderivate, die zu Investitionszwecken gekauft werden, müssen auf Konstituentenbasis

zu mindestens 90% die unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die

durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ angeführten Ausschlusskriterien einhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Indexderivate, die zu Absicherungs- und Liquiditätssteuerungszwecken gekauft werden. Die Haltedauer von Indexderivaten zu Liquiditätssteuerungszwecken ist auf drei Monate limitiert, ein rollierender

Einsatz von Indexderivaten generell möglich.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merk-



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/anlageloesungen/aktienfonds/dkb-nachhaltigkeitsfonds-sdg-al/>

(im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung" unter "Downloads")

28.2 DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten.

Der Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Zudem erfolgt die Investition in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Anlagestrategie

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz investiert mindestens 60% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindex (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren.

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

1. Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds investiert nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. Darunter fallen Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter) sowie Nuklearwaffen
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die zivile Schusswaffen herstellen
- Unternehmen, 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke)
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glückspiel erzielen
- Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC
- Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC

2. Die **CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex** (d.h. dem MSCI World Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50% unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Einsatz von Derivaten darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung erfolgen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Risikoprofil

Durch die breite internationale Streuung des Anlagevermögens des DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen, die die Risiken eines Klimawandels und der daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	6. März 2000
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	541955
ISIN:	LU0117118124
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)
Erstausgabe:	01. Juni 2019
Erstausgabepreis:	EURO 5.000
Mindestzeichnungsbetrag:	EURO 10.000
Ausgabeaufschlag:	entfällt
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A2PKG5
ISIN:	LU1989373987
Verwaltungsgebühr:	0,80% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Verwahrstellengebühr:	NAV bis EUR 150 Mio.: 0,0325% p.a. des NAV, mind. 10.000 EUR NAV über EUR 150 Mio. bis EUR 250 Mio.: 0,0300% p.a. des NAV NAV über EUR 250 Mio.: 0,0275% p.a. des NAV
Gebühr der Register- und Transferstelle	EUR 6.000,- p.a. zzgl. Transaktionsgebühren und fremde Spesen
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI World Net Total Return EUR
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900TKADQPIFG4GV73

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Zum einen wird das Anlageuniversum des Teilfonds durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Darüber hinaus werden die Vermögensgegenstände des Fonds dahingehend angelegt, dass die CO₂-Intensität eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World

Index) durch den Teilfonds um mindestens 50% unterschritten wird. Der MSCI World Index dient damit als Referenzwert zur Erreichung des ökologischen Merkmals „CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex“. Hierfür werden Investitionen im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor weitgehend ausgeschlossen.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

- **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, darf kein Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder denen Verstöße gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden.
- 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die

- Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter sowie Nuklearwaffen) erbringen.

- zivile Schusswaffen herstellen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke).
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen.
- Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen.
- Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen.
- Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glückspiel erzielen.
- in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC.
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Zielfonds bzw. Investmentanteile. Dabei werden **Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene** berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- Investitionen in Emittenten mit Geschäftstätigkeiten aufweisen, die in Verbindung mit geächteten Waffen (d.h. biologischen oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter) stehen.
 - mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) vorgeworfen werden.
 - mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind.
 - ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.
- Die **CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex** (d.h. dem MSCI World Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50% unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

*PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen. Diese können sich zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

- 1. Keine Armut
- 2. Kein Hunger
- 3. Gesundheit und Wohlergehen
- 4. Hochwertige Bildung
- 5. Geschlechtergerechtigkeit
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7. Bezahlbare und saubere Energie
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10. Weniger Ungleichheiten
- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13. Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14. Leben unter Wasser
- 15. Leben an Land
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80% aber mehr als 0% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender

Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 1: Treibhausgasemissionen

PAI 2: CO₂-Fußabdruck

PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität

PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards

PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt.

Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die z.B. signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.
- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhaus-

gasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.

- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen der Engagement- und Votingaktivitäten der BayernInvest adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität der Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit IVOX Glass Lewis GmbH eine strategische Partnerschaft eingegangen. Dadurch wird das Volumen der gehaltenen Wertpapiere gebündelt mit anderen Investoren, was ein höheres Gewicht im Unternehmensdialog zur Folge hat. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlche Auswertung der Engagement-Aktivitäten resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Gleichzeitig werden die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken für die investierten Unternehmen adressiert und verringert. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik.

Hierbei werden zunächst, die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben **Ausschlusskriterien für Einzeltitel- und Zielfondsinvestments** angewendet.

Die Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestments reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Dies umfasst insbesondere auch Ausschlusskriterien im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor, wodurch ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt wird. Durch den Auswahlprozess soll erreicht werden, dass die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50% unterschreitet. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht.

Bei Investitionen in Zielfondsinvestments werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent bzw. Zielfonds nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Teilfonds – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein:

- Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitel- und Zielfondsinvestments.

- Die CO₂-Intensität des Teilfonds unterschreitet die eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World Index) um mindestens 50%.
- Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

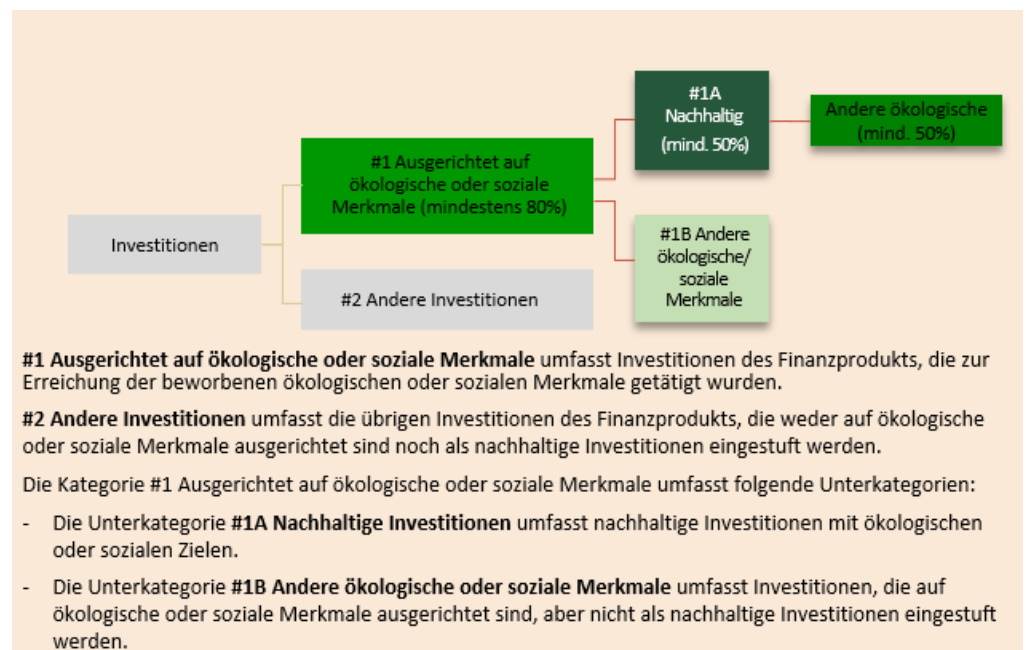
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Vermögenswerte, die diese Indikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter.

Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

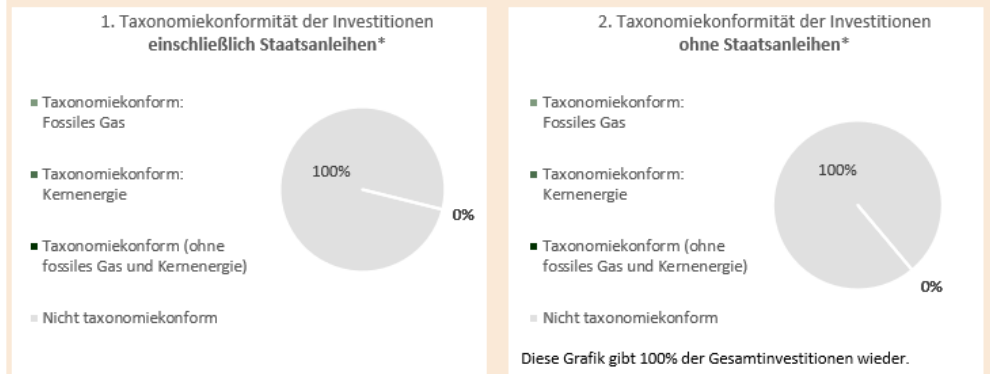
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 50 %.

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen an.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

Indexderivate, die zu Investitionszwecken gekauft werden, müssen auf Konstituentenbasis zu mindestens 90% die unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden

zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ angeführten Ausschlusskriterien einhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Indexderivate, die zu Absicherungs- und Liquiditätssteuerungszwecken gekauft werden. Die Halte-
dauer von Indexderivaten zu Liquiditätssteuerungszwecken ist auf drei Monate limitiert, ein rollierender

Einsatz von Indexderivaten generell möglich.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der vom Teilfonds genutzte Referenzwert MSCI World Index berücksichtigt keine ESG-Faktoren. Daher besteht auch keine Ausrichtung auf die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren, im Konkreten, auf die Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität. Der Referenzwert ist ein breiter globaler Marktindex und wird als solcher dafür genutzt, um darzustellen, dass das Portfolio weniger CO₂-intensiv ausgerichtet ist als ein breiter Marktindex.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Teilfonds orientiert sich an einem Index aus globalen Aktien – dem MSCI World Index. Das Ziel des Teilfonds ist es, über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren.

Durch die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds wird das investierbare Universum des Referenzwerts eingegrenzt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode zur Berechnung des Indexes ist der Webseite des Index-Anbieters zu entnehmen:

<https://www.msci.com/index/methodology/latest/IndexCalc>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/anlageloesungen/aktienfonds/dkb-nachhaltigkeitsfonds-klimaschutz-al/dkb-nachhaltigkeitsfonds-klimaschutz-instanl/>

(im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung" unter "Downloads")

28.3 DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal

Anlageziel

Ziel ist es, die Anleger an den Entwicklungen der Aktienmärkte teilhaben zu lassen. Der Wertzuwachs soll aus Aktien von Unternehmen erzielt werden, deren Geschäftspraktiken durch Nachhaltigkeit geprägt sind und die zudem den attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten.

Der Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Zudem erfolgt die Investition in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Anlagestrategie

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz darf in die in Ziffer 4 des Verwaltungsreglements genannten Vermögenswerte im Rahmen der dort genannten Grenzen investieren soweit sich nachfolgenden nichts anderes ergibt:

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal wird zu mindestens 60% in börsennotierte Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angelegt. In diesem Rahmen wird nur in Aktien von Gesellschaften angelegt, deren Geschäftspraktiken durch Nachhaltigkeit geprägt sind.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren.

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen

1. Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds investiert nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. Darunter fallen Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter) sowie Nuklearwaffen
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen

- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die zivile Schusswaffen herstellen
- Unternehmen, 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke)
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen
- Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glücksspiel erzielen
- Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC
- Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC

2. Die **CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex** (d.h. dem MSCI World Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50% unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und Chancen zu identifizieren. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen ausgeschlossen.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Teilfonds entsprechen, berechtigen. Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Die Höhe der Allokation in den jeweiligen Anlageinstrumenten und -klassen wird dynamisch ausgelegt und ist abhän-

gig von den jeweils vorherrschenden Marktopportunitäten. Das Teilfondsportfolio wird dabei jeweils aus aktienbezogenen Anlageinstrumenten bestehen, die hinsichtlich ihrer ESG-Qualität überprüft und mittels einer Kombination von Ausschlusskriterien und qualitativen Faktoren für das Anlageuniversum berücksichtigt werden können.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Einsatz von Derivaten darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung erfolgen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Aktienanlagen partizipiert der Investor des DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal an der Entwicklung von Unternehmen deren Geschäftspolitik sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und langfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	27.08.2007
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeauf-	Bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovi-	Keine
Verwendung der	Ausschüttung
Wertpapierkenn-	AOMX5K
ISIN:	LU0314225409
Verwaltungsge- bühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines je- den Monats berechneten Durchschnittswertes aus den be- wertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teil- fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonne- ment:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)
Erstausgabe:	01. Juni 2019
Erstausgabepreis:	EURO 5.000
Mindestzeich- nungsbetrag:	EURO 10.000
Ausgabeauf- schlag:	Entfällt
Rücknahmeprovi-	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkenn- nummer:	A2PKG4
ISIN:	LU1989374100
Verwaltungsge- bühr:	0,70% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines je- den Monats berechneten Durchschnittswertes aus den be- wertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teil- fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonne- ment:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Verwahrstellengebühr:	NAV bis EUR 150 Mio.: 0,0325% p.a. des NAV, mind. 10.000 EUR NAV über EUR 150 Mio. bis EUR 250 Mio.: 0,0300% p.a. des NAV NAV über EUR 250 Mio.: 0,0275% p.a. des NAV
Gebühr der Register- und Transferstelle	EUR 6.000,- p.a. zzgl. Transaktionsgebühren und fremde Spesen
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in
Anteile:	Inhaberanteile
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI Europe Net Total Return EUR Index
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

DKB Nachhaltigkeitsfonds European Green Deal

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900F25LKOB4ZB7F19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|---|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> |
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Zum einen wird das Anlageuniversum des Teilfonds durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen). Durch die Auswahl der Ausschlusskriterien nimmt der Teilfonds Bezug auf die politischen Initiativen des europäischen Green Deals. Der europäische Green Deal ist ein von der europäischen Kommission 2019 vorgestelltes Paket politischer Initiativen, mit dem Ziel Klimawandel und Umweltzerstörung zu begrenzen. Dies soll durch eine nachhaltige Wachstumsstrategie in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen gelingen. Das Ziel einer klimaneutralen EU im Jahr 2050 wird durch den Ausschluss von Unternehmen unterstützt, die einen signifikanten Anteil

ihres Umsatzes aus fossilen Rohstoffen bestreiten. Generell werden Unternehmen ausgeschlossen, die durch wesentliche Kontroversen in direkt oder indirekt vom Green Deal adressierten Themenfeldern auffallen, wie Umwelt, Gesundheit und Menschenrechte.

Darüber hinaus werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds dahingehend angelegt, dass die CO₂-Intensität eines breiten europäischen Marktindex (d.h. des MSCI Europe Index) durch den Teilfonds um mindestens 50% unterschritten wird. Der MSCI Europe Index dient damit als Referenzwert zur Erreichung des ökologischen Merkmals „CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten europäischen Marktindex“. Dadurch wird insbesondere das übergeordnete Ziel des europäischen Green Deal, die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050, als ökologisches Merkmal im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

- **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, darf kein Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder denen Verstöße gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden.
- 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die

- Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter sowie Nuklearwaffen) erbringen.
- die zivile Schusswaffen herstellen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke).
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Förderung von Uran erzielen.
- Einnahmen mit der Förderung von Öl, Gas und Kohle erzielen.
- Einnahmen mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien (Öl, Gas und Kohle) erzielen.
- Einnahmen aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen.
- 5% oder mehr ihrer Einnahmen mit Glückspiel erzielen.
- in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC.
- mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Zielfonds bzw. Investmentanteile. Dabei werden **Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene** berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- Investitionen in Emittenten mit Geschäftstätigkeiten aufweisen, die in Verbindung mit geächteten Waffen (d.h. biologischen oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter) stehen,
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) vorgeworfen werden,
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind,
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

*PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

- Die **CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten europäischen Marktindex** (d.h. dem MSCI Europe Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50% unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen. Diese können sich zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

- 1. Keine Armut
- 2. Kein Hunger
- 3. Gesundheit und Wohlergehen
- 4. Hochwertige Bildung
- 5. Geschlechtergerechtigkeit
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7. Bezahlbare und saubere Energie
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10. Weniger Ungleichheiten
- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13. Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14. Leben unter Wasser
- 15. Leben an Land
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80% aber mehr als 0% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der

Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alliiert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2-Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltigen Anlagezielen durch eine Investition erheblich geschadet werden und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 1: Treibhausgasemissionen

PAI 2: CO₂-Fußabdruck

PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität

PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards

PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt. Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die z.B. signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.
- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhausgasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen

PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.

- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen der Engagement- und Votingaktivitäten der BayernInvest adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität der Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit IVOX Glass Lewis GmbH eine strategische Partnerschaft eingegangen. Dadurch wird das Volumen der gehaltenen Wertpapiere gebündelt mit anderen Investoren, was ein höheres Gewicht im Unternehmensdialog zur Folge hat. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlche Auswertung der Engagement-Aktivitäten resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel ist es, die Anleger an den Entwicklungen der Aktienmärkte teilhaben zu lassen. Der Wertzuwachs soll aus Aktien von Unternehmen erzielt werden, deren Geschäftspraktiken durch Nachhaltigkeit geprägt sind und die zudem den attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Der Teilfonds wird zu mindestens 60% in börsennotierte Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angelegt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds ESG-Kriterien berücksichtigt.

Hierbei werden zunächst die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen **Ausschlusskriterien für Einzeltitel- und Zielfondsinvestments** angewendet.

Die Ausschlusskriterien für Einzeltitelinvestments reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Hierbei wird mit den Ausschlusskriterien insbesondere Bezug auf Initiativen des Green Deals genommen. Im weiteren Investmentprozess werden für den Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum Unternehmen dahingehend ausgewählt, sodass die **CO₂-Intensität** eines breiten europäischen Marktindex (d.h. des MSCI Europe Index) um mindestens 50% unterschritten wird. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht.

Bei Investitionen in Zielfondsinvestments werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent bzw. Zielfonds nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Teilfonds – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit IVOX Glass Lewis GmbH eingegangen. Zusammen mit IVOX Glass Lewis GmbH werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds und zielen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ab:

- Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitel- und Zielfondsinvestments.
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds unterschreitet die eines breiten europäischen Marktindex (d.h. des MSCI Europe Index) um mindestens 50%.

- Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

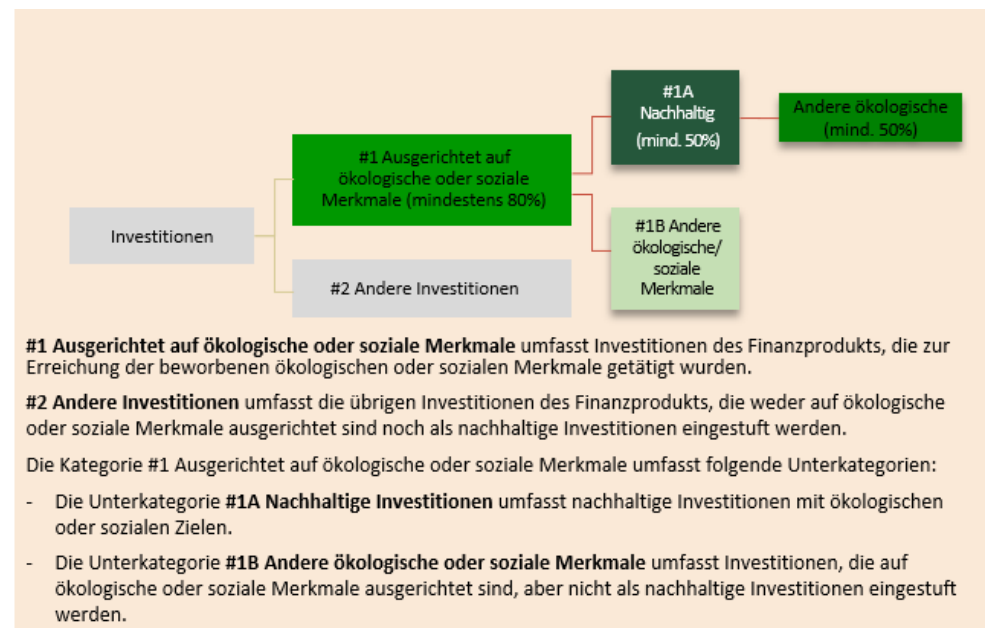
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Vermögenswerte, die diese Indikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 50%.

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen an.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

Indexderivate, die zu Investitionszwecken gekauft werden, müssen auf Konstituentenbasis

zu mindestens 90% die unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die

durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ angeführten Ausschlusskriterien einhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Indexderivate, die zu Absicherungs- und Liquiditätssteuerungszwecken gekauft werden. Die Halte-
dauer von Indexderivaten zu Liquiditätssteuerungszwecken ist auf drei Monate limitiert, ein rollierender

Einsatz von Indexderivaten generell möglich.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der vom Teilfonds genutzte Referenzwert MSCI Europe Index berücksichtigt keine ESG-Faktoren. Daher besteht auch keine Ausrichtung auf die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren, im Konkreten, auf die Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex und wird als solcher dafür genutzt, um darzustellen, dass das Portfolio weniger CO₂-intensiv ausgerichtet ist als ein breiter Marktindex.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Teilfonds orientiert sich an einem Index aus europäischen Aktien – dem MSCI Europe Index. Das Ziel des Teilfonds ist es, über einen aktiv ausgeregelten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu investieren.

Durch die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds wird das investierbare Universum des Referenzwerts eingegrenzt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode zur Berechnung des Indexes ist der Webseite des Index-Anbieters zu entnehmen:

<https://www.msci.com/index/methodology/latest/IndexCalc>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/anlageloesungen/aktienfonds/dkb-nachhaltigkeitsfonds-european-green-deal-instal/>

(Im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung" unter "Downloads")

29. Verwaltungsreglement

Dieses Verwaltungsreglement des Investmentfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds (Fonds Commun de Placement) sowie alle zukünftigen, diesbezüglichen Abänderungen gemäß Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- Der Verwaltungsgesellschaft BayernInvest Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 6 B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwaltungsgesellschaft“),
- der Verwahrstelle, Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg, 1, Place de Metz, L-2954 Luxembourg (die „Verwahrstelle“), und
- den Zeichnern und Inhabern von BayernInvest Fondsanteilen (die „Anteilhaber“), die das Verwaltungsreglement durch den Erwerb der Anteile anerkennen.

Art. 1 Der Fonds

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwaltet wird. Er kann aus mehreren Teilfonds, „die Teilfonds“ (nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen“ genannt), bestehen. Der Verwaltungsrat kann über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfondsgilt als selbstständige Einheit in der Form eines Teilfonds, an dessen Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zu besitzen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen Anlageausschuss ernennen, welcher sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder anderen Personen zusammensetzt und den Verwaltungsrat sowie den Fondsmanager, falls es einen solchen gibt, hinsichtlich der allgemeinen Anlagepolitik berät. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Der Verwaltungsrat kann auch Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung

der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager für die Ausführung der Anlagepolitik und die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einsetzen. Anfallende Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Die Berechnungsmethode wird in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben

Art. 3 Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg, eine unabhängige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) nach dem Recht von Großherzogtum Luxemburg, welche im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 30775 eingetragen ist, zur Verwahrstelle bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Verwahrstelle nur abberufen, wenn eine neue Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben so lange fortsetzen, als es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Verwahrstelle ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben weiterbestehen, bzw. bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Verwahrstelle führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle für die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds in dessen separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt. Die Verwahrstelle darf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft dafür ernannten Person hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft dafür ernannte Person aus, sofern diese mit dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt in Übereinstimmung stehen. Die Verwahrstelle sorgt insbesondere dafür, dass:

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Anteilen für den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;
2. der Nettoinventarwert von Anteilen eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
3. die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
4. Anteile in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement auf die Zeichner übertragen werden;
5. alle Vermögenswerte eines jeden Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots eingehen und, dass eingehende Zahlungen für den Ausgabepreis von Anteilen abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots verbucht werden;
6. bei Geschäften, die sich auf einen Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds auf dessen separaten gesperrten Konten innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;
7. börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Finanzinstrumente höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte oder nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Finanzinstrumente zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Verwahrstelle wird:

1. aus den separaten gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
2. Wertpapiere, und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
3. den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auszahlen, sobald die Ausbuchung der entsprechenden Anteile vorgenommen wurde oder, im Fall von Anteilzertifikaten, die entsprechenden Zertifikate erhalten worden sind.
4. Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden;

Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten eines Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Vergütungen, die ihr im Rahmen dieses Verwaltungsreglements zustehen (siehe Art. 12), und kann diese dem separaten gesperrten Konto eines Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen, auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds:

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

2. gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und abzuwenden, dass Ansprüche gegenüber einem Teilfonds durchgesetzt werden, für die dieser Teilfonds nicht haftet.

In Ausübung ihrer Funktionen müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle voneinander unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handeln.

Art. 4 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Ziele und spezifischen Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden im Verkaufsprospekt vollständig beschrieben.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

4.1 Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden; oder
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

- d) soweit es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
- dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird
 - und, dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Unionsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der andere OGA-Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind,

die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch darf ein Teilfonds

- a) höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen abweichen.

2. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie zu Absicherungs- und Anlagezwecken innerhalb der unter

Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten
- investieren.

3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittentanzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4.

Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die CSSF einem Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.

Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

2. Wenn die unter Absatz 1. genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in einem Anhang zu diesem Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds

mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

3. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Falle einer Erteilung dieser Genehmigung durch die CSSF im Prospekt, sowie in sonstigen Werbeschriften zu den betroffenen Teilfonds deutlich auf diese Genehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapieren die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettoteilfondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

1. Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1 Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

2. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

3. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet.

Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt.

Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Jahresbericht erwähnt werden.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
 erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der

Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelungen sinngemäß Anwendung.

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.
Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.
2. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge von der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.
3. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich der Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung entsprechend Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

1. Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back-Darlehen“ erwerben.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen einge-

gangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten dürfen von für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen nicht getätigt werden

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/ oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- dass gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert solange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Art. 5 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber sind nur Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamthaft erforderlich ist.

Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit („Cut-Off Time“ oder „Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Der Zeichnungsantrag wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet, sofern im Teilfondsanhang nicht anderweitig geregelt. Für Zeichnungsanträge die nach der Cut-Off Time an einem Bewertungstag eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet und ausgegeben.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investieren, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hier genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt. Die Anleger sollen sich bei ihrem Vermittler über die für sie geltenden Cut-Off Zeiten informieren.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) an die Verwahrstelle zu erfolgen, sofern im Teilfondsanhang nicht anderweitig geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen. Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Ein Antrag auf Erwerb von Anteilen kann nicht zurückgezogen werden, es sei denn die Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffende Anteilklasse oder die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilklasse ist gemäß Ziffer 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Transfer von Anteilen" ausgesetzt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell gültigen Fassung (nachfolgend „Gesetz von 2004“), der großherzoglichen Verordnung vom

01. Februar 2010, der Verordnung 12-02 und den darüber hinaus geltenden einschlägigen Gesetzen sowie Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Anlegern und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Identifizierung und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Antragsteller müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Zielinvestments des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Art. 6 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil wie er für den Zeichnungstag im Einklang mit den Bewertungsvorschriften, die für den Fonds gelten (s. Art.10 „Nettoinventarwert“ unten), berechnet wurde. Dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden.

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 2 (zwei) Handelstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Verwahrstelle zu erfolgen („Valutatag“).

Art. 7 Anteile an einem Teilfonds

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben. Diese werden im CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg ausgegeben. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile kann die Verwahrstelle Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

Die Anteile werden nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Verwahrstelle, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag kann ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet werden; auf die Anteilklassen mit Vertriebsprovision kann eine maximale Vertriebsprovision von 1,5% p.a. verrechnet werden (siehe Art. 12). Die Höhe des maximal erhobenen Ausgabeaufschlags und der maximal erhobenen Vertriebsprovision ist in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung geregelt.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile grundsätzlich jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen einreichen.

Der Rücknahmeantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit („Cut-Off Time“ oder „Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein („Standardankündigungsfrist“).

Dieser Rücknahmeantrag wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet, sofern im Teilfondsanteil nicht anderweitig geregelt (Handelstag) und mit 2-tägiger Valuta abgerechnet. Für Rücknahmeanträge die nach der Cut-Off Time eingehen, werden die Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstag abgerechnet.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off Time, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt. Die Anleger sollen sich bei ihrem Vermittler über die für sie

geltenden Cut-Off Zeiten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass die Teilfonds über genügend flüssige Mittel verfügen, um Rücknahmeanträgen bedienen zu können.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 2 (zwei) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag vorzunehmen, es sei denn, es bestehen spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder im Falle eines Umstands außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle, der die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich macht.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil, wie er für den Rücknahmetag im Einklang mit den Bewertungsvorschriften, die für den Fonds gelten (s. Art. 11 „Nettoinventarwert“ unten), berechnet wurde.

Der Rücknahmepreis kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern.

Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Handelstage vollständig oder zum Teil ausgesetzt werden:

- wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert („fair value“) veräußert werden können;
- wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Fondsmanager im Interesse der Anteilhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräußern kann;
- wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik größere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann, gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilkategorie (siehe Ziffer 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Transfer von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn der Administrator des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Rücknahmetag nach der Aussetzung.

Eventuelle Abweichungen von diesen Regelungen werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Handelstag in Luxemburg („Umtauschtag“) durch Einreichung eines Umtauschbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Anteilklasse erfüllt sind.

Der Umtausch wird mit den Fondspreisen abgerechnet, die in Ziffer 10 « Nettoinventarwert » festgelegt sind, und basiert grundsätzlich auf den Schlusskursen des Umtauschtags.

Der Antrag auf Umtausch wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe neuer Anteile behandelt.

Wandelt ein Anleger seine Anteile von einer Anteilklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Im Übrigen finden auf den Umtausch die Vorschriften über die Zeichnung und Rücknahme der Anteile entsprechende Anwendung.

Art. 10 Liquiditätsmanagement Instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

In außergewöhnlichen Marktphasen oder bei erhöhten Rücknahme- bzw. Umtauschverlangen kann es erforderlich sein, besondere Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität zu ergreifen, um die Interessen der Gesamtheit der Anleger zu wahren und eine Verwässerung des Fondsvermögens zu vermeiden. Zu diesem Zweck stehen dem Fonds die nachfolgend beschriebenen Liquiditätsmanagement Instrumente zur Verfügung.

Diese Instrumente können, je nach Marktsituation und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im besten Interesse der Anleger und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den internen Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft.

Rücknahmebeschränkung

Der Fonds behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umtauschanträge nur bis zu einem Umfang von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auszuführen. Im Interesse der Gleichbehandlung der Anleger werden die Anträge anteilig nach den üblichen Verfahren abgewickelt, bis die oben genannte Grenze von 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds erreicht ist. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Der Anteil an Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen, der nicht ausgeführt wird („Restorder“) verfällt und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgewickelt.

Verlängerung der Ankündigungsfrist

Der Fonds behält sich das Recht vor, die für Rücknahme- und Umtauschanträge erforderliche ordentliche Vorankündigungsfrist zu verlängern. Die Verlängerung darf bis zu maximal 10 Arbeitstage betragen und wird zur Standardankündigungsfrist gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements hinzugerechnet. Die addierte Frist aus Verlängerung und Standardankündigungsfrist (die „verlängerte Ankündigungsfrist“) gilt für alle ausstehenden und zukünftigen Rücknahmeanträge in diesem Zeitraum. Die verlängerte Ankündigungsfrist hat keinen Einfluss auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die CSSF und informiert die Anteilinhaber über die Aktivierung und anschließende Deaktivierung dieser Maßnahme über die Website der Verwaltungsgesellschaft: [DKB Nachhaltigkeitsfonds](#).

Art. 11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihr beauftragten Gesellschaft an jedem, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt unter Bewertungstag festgelegten Bewertungstag bestimmt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds basiert auf dem tatsächlichen Wert („fair value“) seiner Vermögenswerte. Grundsätzlich wird der tatsächliche Wert wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekanntesten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
4. Bankguthaben, flüssige Mittel, einschließlich Termingelder, werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert plus ggf. aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markrenditen angepasst.
6. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Abend-Fixing von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 17:00 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.
7. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender

Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

8. Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu den jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilfonds ge- und verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

9. Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine Bewertung des Fondsvermögens, die seinem tatsächlichen Wert (fair value) am nächsten entspricht, zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in Euro ausgewiesen; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds. Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Art. 12 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Rücknahmen, Umwandlung sowie den Transfer von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds insbesondere dann aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein Geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der

Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;

- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;
- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Art. 13 Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.
2. Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7%, zahlbar monatlich anteilig, berechnet auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Monats eines jeden Teilfonds. Die jeweils aktuell geltenden Verwahrstellengebühren des jeweiligen Teilfonds werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Übliche Broker-, Transaktions- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
4. Kosten der Vorbereitung, Erstellung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, PRIIPs KIDs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
5. Kosten für die Erstellung, den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
6. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
7. Honorare der Wirtschaftsprüfer;

8. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Verordnung (EU) No 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR).
9. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
10. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
11. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
12. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
13. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
14. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
15. Eine vierteljährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnetovermögen auferlegt.
16. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.
17. Sonstige Kosten.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Ausgaben die für einen bestimmten einzelnen Teilfonds getätigt werden oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds entstehen, werden dem betroffenen Teilfonds belastet.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Art. 14 Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Art. 15 Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklassen innerhalb des jeweiligen

Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft, um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von Euro 1.250.000,00 fallen würde.

Ausschüttungen, welche fünf Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Art. 16 Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit abändern, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und im Einverständnis mit der Verwahrstelle und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Art. 17 Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im RESA, Recueil Électronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden veröffentlicht.

Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden. Mitteilungen an die Anteilhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teilfonds werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Art. 18 Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick" zu entnehmen.

Der Fonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ein Teilfonds kann jederzeit durch den Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft liquidiert werden.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben. Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird. Sie können auch in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGAW erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen („Verschmelzung“), wenn z.B. die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des oder der einzubringenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements und im Einklang mit den luxemburgischen Vorschriften mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

Art. 19 Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zur Forderung Anlass gegeben hat.

Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zuständig. Luxemburger Gesetze finden Anwendung.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist bindend.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung zum
16. April 2026 in Kraft.

Luxemburg, den 16. April 2026

BayernInvest Luxembourg S.A.

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg

BayernInvest Luxembourg S.A.

6 B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Telefon (00352) 28 26 24 0

Telefax (00352) 28 26 24 99

info@bayerninvest.lu www.bayerninvest.lu



Luxembourg

